



Menzenschwand



St. Blasien



Albtal

## Friedhofsatzung der Stadt St. Blasien vom 14.05.2013

Aufgrund der §12 Abs. 2, 13 Abs.1, 15 Abs. 1, 39 Abs.2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt St. Blasien am 14.05.2013 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt St. Blasien gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe: St. Blasien, Menzenschwand und Albtal.  
Der Friedhofsträger ist die Stadt St. Blasien.

#### § 2 Widmung

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt St. Blasien. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 15 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten und Fehlgeburten, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 3 Bestattungsbezirke

(1) Die Stadt St. Blasien wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs St. Blasien. Er umfasst das Stadtgebiet.
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Menzenschwand. Er umfasst das Gebiet der früher selbständigen Gemeinde Menzenschwand.
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Albtal. Er umfasst das Gebiet der früher selbständigen Gemeinde Albtal.

(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei Ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs besaßen. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn

dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt.

(3) Der/die zuletzt verstorbene Ehegatte/Ehegattin kann auf dem Friedhof bestattet werden, auf dem der früher verstorbene Ehegatte ruht.

Auf die Erhebung des Auswärtigenzuschlags wird dann verzichtet, wenn der Ehepartner aufgrund von Pflegebedürftigkeit auswärts untergebracht wurde, nicht aber für Ehepartner, die ohne gesundheitliche Notwendigkeit weggezogen sind. Diese Regelung ist analog auch für alleinstehende Personen anzuwenden.

(4) Auswärtige können ,soweit es die Belegung zulässt, auf allen drei Friedhöfen bestattet werden. Ein Auswärtigenzuschlag wird erhoben.

## § 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

## § 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.
8. Ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.
9. Zu Lärmen und zu Spielen, zu Essen und zu Trinken sowie zu Lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens 3 Werktage vorher anzumelden.

## § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen. Die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit Bestattungen und Beisetzungen anfallen, dürfen auch von zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgeführt werden:

1. Aufbahrung von Leichen in der Leichenzelle oder Einsegnungshalle,
2. Vorbereiten des Sarges zur Verabschiedung durch Angehörige
3. Sargschmuck anbringen

4. Kränze und Schalen in der Einsegnungshalle oder am Grab aufstellen
5. Grabrede halten
6. Urne zum Grab tragen und in das Grab einsetzen

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende,

a) die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und

c) eine entsprechende Berufshaftpflicht nachweisen können.

Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und durch Ausstellung eines Berechtigungsausweises. Dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmte Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früheren erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Stadt setzt Ort und die Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

(3) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und Beisetzungen statt.

(4) Särge und Urnen sind bis spätestens eine Stunde vor Beginn der Beerdigung an den Bestattungsort zu bringen

#### **§ 9 Särge**

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

(2) Särge und Sargausstattung für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

#### § 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zu Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Zum Ausheben des Grabes müssen die Nutzungsberechtigten oder Antragsteller etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Steineinfassungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen lassen.

#### § 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt:

für Verstorbene in Särgen über 1,20 m  
20 Jahre

für Verstorbene in Särgen bis 1,20 m  
15 Jahre

für Aschen 15 Jahre

Der Ablauf der Ruhefristen wird durch Ausgrabungen oder Umbettungen nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### § 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit, nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

(5) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie kann eine Fremdfirma mit der Abwicklung beauftragen.

(7) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## IV. Grabstätten

### § 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zu Verfügung gestellt:

a) auf dem Friedhof in St. Blasien:

1. Reihengräber
2. Urnenreihengräber
3. Wahlgräber
4. Urnenwahlgräber
5. Anonymes Grabfeld
6. Ehrengrabstätten

b) auf dem neuen Friedhof in Menzenschwand:

1. Wahlgräber
2. Urnenwahlgräber
3. Anonymes Grabfeld
4. Ehrengrabstätten

Auf dem alten Friedhof Menzenschwand bei der Erlöserkirche finden keine Bestattungen mehr statt.

c) auf dem Friedhof im Albtal:

1. Wahlgräber
2. Urnenwahlgräber
3. Ehrengrabstätten
4. Anonymes Grabfeld

(3) Auf dem Soldatenfriedhof St. Blasien befinden sich ausschließlich Kriegsgräber. Es finden keine Bestattungen mehr statt.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht

### § 14 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Sie sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Totgeburten. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist –sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt– in nachstehender Reihenfolge:

1. wer für Bestattungen sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
2. wer sich dazu verpflichtet hat
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt

(2) Auf dem Friedhof St. Blasien können eingerichtet werden:

a) Reihengrabfelder für Verstorbene in Särgen über 1,20 m

b) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zu einer Sarggröße von 1,20 m (Kinderreihengräber)

Die Gestaltung richtet sich nach § 22 dieser Satzung.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vor Einebnung durch Hinweis auf der Grabstelle bekanntgegeben. Kommen die Verpflichteten dieser Aufforderung nicht nach, werden die Gräber von der Friedhofsträger auf Kosten der Verpflichteten abgeräumt

#### §15 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten an die ein öffentliches-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Sie sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Totgeburten und die Beisetzung von Aschen.

Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag oder im Todesfall auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.

Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und bei mehrstelligen Gräbern nur für alle Grabstellen gemeinsam möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr und mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist

(6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

1. auf den Ehegatten oder Ehegattin, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nummern 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(7) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden  
Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(9) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Nach Beendigung des Nutzungsrechtes steht das Wahlgrab wieder zur freien Verfügung der Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten haben Grabmal, Zubehör und Pflanzen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu entfernen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, werden die Gräber auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Stadt abgeräumt.

(10) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(11) In Wahlgräbern für Erdbestattungen können zusätzlich zum Sarg noch weitere 3 Urnen beigesetzt werden.

#### § 16 Urnenreihengräber

(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist für 15 Jahre abgegeben werden. Sie dienen der Aufnahme von nur 1 Urne. Eine Verlängerung des Verfügungsrechtes ist nicht möglich.

(2) Es dürfen nur verrottbare bzw. zersetzbare, vergängliche Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden. Eine Umbettung ist nicht möglich.

(3) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend für Urnenreihenstätten

#### §17 Urnenwahlgräber

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Sie werden auf allen drei Friedhöfen angeboten.

Auf dem Friedhof St. Blasien:

Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten als Kammern in Grabfeldern oder in Mauern oder als Grabstätte in der Erde (Neues Urnenfeld).

Die Gestaltung richtet sich nach den besonderen Gestaltungsvorschriften gemäß § 22 dieser Satzung.

Auf dem neuen Friedhof Menzenschwand und dem Friedhof im Albtal:

Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten ausschließlich als Grabfelder in der Erde.

Die Gestaltung richtet sich nach den allgemeinen Gestaltungsvorschriften gemäß §§ 20, 21 dieser Satzung.

(2) In einem Urnenwahlgrab können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden

(3) Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren.

(4) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für Urnenwahlstätten.

#### § 18 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

(1) Im anonymen Grabfeld werden ausschließlich Urnen beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht oder die Angehörigen dies wünschen..

Hierbei dürfen nur verrottbare bzw. zersetzbare vergängliche Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden.

(2) Auskünfte über die genaue Lage der Urne werden nicht erteilt.

#### § 19 Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten sind für die Bestattung von Ehrenbürger/innen bestimmt. Die Grabstelle wird kostenlos vergeben.

Über die Aufnahme als Ehrenbürger/-in der Stadt St. Blasien entscheidet der Gemeinderat

## V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

#### § 20 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage entsprechen.

#### § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen müssen nach Ablauf der Frist in § 23 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung der Umgebung entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung dürfen Firmenbezeichnungen unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig:

Grabmale und Grabausstattung

1. mit Farbanstrich auf Stein,

2. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgender Größen zulässig:



### 1. stehende Grabmale (ausgenommen Kreuze)

- |             |        |             |
|-------------|--------|-------------|
| Einzelgrab: | Höhe   | 0,70-1,50 m |
|             | Breite | 0,40-0,75 m |
| Doppelgrab: | Höhe   | 0,80-1,50 m |
|             | Breite | 0,80-1,50 m |
- Urnengrab: im Albtal und Menzenschwand  
Höhe bis 1,00m und bis Breite 0,60m
  - Kindergrab: wie Urnengrab
  - drei- und mehrstellige Grabstätten: Höhe und Breite richten sich nach Anzahl der Grabfelder.  
Die Grabmale dürfen nicht verunstaltend wirken und sind insbesondere der Umgebung anzupassen.

### 2. liegende Grabmale

Länge	0,50-0,80 m
Breite	0,30-0,50 m
Stärke	0,08-0,16 m

### 3. Kreuze

Höhe max. 1,60 m

(6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flacht geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(7) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen höchstens bis 2/3 der Grabstelle mit einem Grabmal, Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

(8) Grabeinfassungen sind nur aus verbundenen Steinen zulässig, soweit nicht die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

a) Größe der Grabeinfassung in St. Blasien

1,60m x 0,80m

b) Größe der Grabeinfassung im Albtal

1,60m x 0,80m und für

Urnwahlgräber 1,00m x 0,80m

c) die Grabeinfassung in Menzenschwand

wird vom Friedhofsträger einheitlich belegt.

d) Wahlgrabstätten für Verstorbene mit einer Sarglänge bis 1,20m ( Kinderwahlgrabstätte)

Größe der Grabeinfassung 1,00m x 0,80m

(9) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch für sonstige Grabausstattungen zulassen.

(10) Die Wahlgräber auf dem Friedhof in Menzenschwand werden nach dem Friedhofsplan zugeteilt.

### § 22 Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Für die Urnenwahlgräber auf dem Friedhof St. Blasien werden die Grabplatten bzw. Grabkissen ausschließlich von der Stadt St. Blasien gestellt.

(2) Auf den Grabplatten für die Urnenwand bzw. Grabkissen sind nur eingemeißelte Schriftzeichen zulässig. Die Höhe der Schriftzeichen darf maximal 5,5 cm nicht überschreiten. Die Schriftzeichen sind leicht zu tönen.

Die Urnenwand darf durch das Anbringen von Gegenständen nicht beschädigt werden.

(3) Auf dem Neuen Urnenfeld werden nur die Grabkissen von der Stadt gestellt. Für die freie Fläche ist eine Bepflanzung als auch eine Abdeckung aus Naturstein möglich.

(4) Die Reihengräber und die Urnenreihengräber werden als Rasengrabstätten gestaltet.

(5) Für die Rasengrabstätten werden Liegeplatten aus Stein vorgeschrieben. Die einheitliche Größe für Liegeplatten bei Urnenrasengräbern beträgt 40x40 cm und bei den Erdrasengräbern 50 x 50 cm, Stärke (mindestens 10 cm). Eine darüber hinausgehende persönliche Gestaltung und Pflege der Grabstätte ist ausgeschlossen.

(6) Die Liegeplatten sind niveaugleich so in die Rasenfläche zu verlegen, dass das Befahren der Grabstätten mit einem Rasenmäher möglich ist. Eine Einfassung der Grabstätte ist nicht erlaubt.

(6) Die Pflege der Rasengrabstätte obliegt ausschließlich der Stadt. Das Grabmal wird frühestens ein Jahr nach der Bestattung gelegt. Die Inschrift darf nur eingraviert werden. Aufgesetzte Inschriften und Verzierungen sind nicht erlaubt.

(7) Das Ablegen von Blumen und Grablichtern ist nur auf der Grabplatte zulässig und nur in der Zeit , wenn keine Rasenpflege stattfindet. Grundsätzlich zulässig ist das Ablegen vom 01.11.-01.05.

Bei Zuwiderhandlung ist der Friedhofsträger berechtigt, die abgelegten Gegenstände zu entsorgen.

#### § 23 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale aus Holztafeln bis zu einer Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendete Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

#### § 24 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Für das Versetzen und Prüfen von Grabmalen sind die technischen Regeln des Bundesinnungsverbandes des Steinmetz, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu berücksichtigen.

Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

Bis 1,00 m Höhe: 14 cm  
Bis 1,20 m Höhe: 16 cm  
Ab 1,20 m Höhe: 18 cm.

#### § 25 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen als gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

#### § 26 Duldung

(1) Soweit bei der Öffnung eines Grabes eine benachbarte Grabfläche benötigt wird, haben die Angehörigen bzw. die Nutzungsberechtigten dies zu dulden.

(2) Die aufgrund der Schneeräumung notwendigen Schneeablagerungen auf den Grabflächen sind zu dulden.

#### § 27 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes nach § 29 Abs. 1 sind die Grabmale und die sonstige Grabausstattungen binnen einer Frist von 3 Monaten zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 25 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

#### § 28 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 21 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, welche nicht über die Einfassung der Grabstätte herausragen und nicht höher sind als die Grabkreuze (§21 Abs. 5)

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 25 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 27 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.

(7) In Grabfeldern ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher über 1,50 m, Grabbinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

#### § 29 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 25 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## VII. Benutzung der Leichenhalle

#### § 30 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Friedhofmitarbeiters oder des zuständigen Bestatters betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 31 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solchen Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### § 31 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschriften des § 5 betritt,
2. entgegen § 6 Abs. 2
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 23 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 27 Absatz 2),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 25 Absatz 1),
6. Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt.

## **IX. Bestattungsgebühren**

### **§ 32 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der stadt eigenen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 33 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld Kraft eines anderen Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr, der Grabnutzungsgebühren und der sonstigen Gebühren ist verpflichtet:

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
- 2 die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 34 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren und sonstigen Gebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren, die Benutzungsgebühren und die sonstigen Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 35 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und der sonstigen Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

### **§ 36 Inkrafttreten**

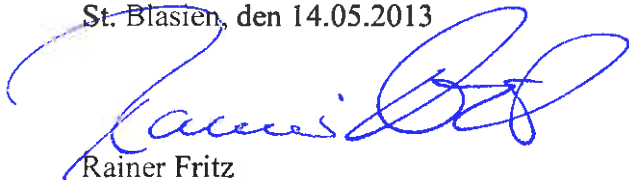
(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 01.12.2009 außer Kraft.

## Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder auf grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sich nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt St. Blasien geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden ist.

St. Blasien, den 14.05.2013



Rainer Fritz  
Bürgermeister